

# Satzung

Kreisverband Wetzlar  
für Obstbau, Garten und Landschaftspflege e. V.

**Vereinsregistergericht Wetzlar**  
**Nr.: VR 1369**

---

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

**"Kreisverband Wetzlar für Obstbau, Garten und Landschaftspflege e. V.",**

nachstehend Kreisverband genannt.

Er hat seinen Sitz in Wetzlar und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Der Zweck des Kreisverbandes ist die Förderung des Obst- und Gartenbaues, der Landschaftspflege, des Natur- und Umweltschutzes, die Verschönerung der Städte und Gemeinden und die Förderung des Heimatgedankens.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beratung, Ausbildung und Fortbildung auf allen Gebieten des Obst- und Gartenbaues und der Landschaftspflege, durch die Förderung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, durch die Erhaltung und Verbesserung naturnaher Landschaft und Gärten, durch die Erhaltung und Pflege landschaftsprägender Obstgehölze sowie durch Beratung und Mitarbeit bei Maßnahmen der Landschaftspflege und des Umweltschutzes der Städte und Gemeinden. Der Kreisverband unterstützt alle Bemühungen, eine gesunde Kulturlandschaft sowie Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu erhalten und zu schaffen.
3. Der Kreisverband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes >Steuerbegünstigte Zwecke< der Abgabenordnung.
2. Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Aufgaben des Kreisverbandes

Der Kreisverband arbeitet mit seinen Ortsvereinen und den übrigen Mitgliedern bei der Erfüllung seiner Aufgaben eng zusammen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben des Kreisverbandes nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern.

Bei Veranstaltungen und Maßnahmen des Kreisverbandes ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der amtlichen Gartenbauberatung anzustreben.

Der Kreisverband und seine Mitglieder haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Förderung des Obstbaues und der Gartenkultur.
2. Die Förderung der Landschaftspflege, des Naturschutzes, der öffentlichen Grünanlagen und die Maßnahmen zur Verschönerung der Heimat.
3. Die Erhaltung, Schaffung und Sicherung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.
4. Die Durchführung von Versammlungen mit fachlichen Vorträgen und Besprechungen sowie Lehrgängen mit praktischen Übungen.

5. Die Aus- und Fortbildung von Fachwarten für Obstbau, Gartenkultur, Landschaftspflege und Naturschutz.
6. Die Begehung von Gärten, Fluren und Landschaften mit fachlichen Unterweisungen in Fragen des Obstbaues, der Gartenkultur, der Landschaftspflege, des Naturschutzes sowie des Biotop- und Artenschutzes.
7. Die Veranstaltung von Obst- und Gartenbauausstellungen, Sortenschauen, Lehrfahrten und ähnliches.
8. Die Förderung landschaftsprägender Obstgehölzpflanzungen.
9. Die Zusammenarbeit mit interessengleichen Organisationen, Verbänden und Vereinen sowie den Mitgliedsorganisationen des Naturschutz-Zentrums Hessen e. V.

### **§ 5 Gliederung**

1. Organisatorische Untergliederungen des Kreisverbandes sind die angeschlossenen Mitgliedsvereine als gleichrangige Zusammenschlüsse der Ortsvereine. Die Ortsvereine ihrerseits setzen sich aus den Einzelmitgliedern in den Gemeinden zusammen.
2. Vereine im Sinne von Abs. 1 sind alle Vereine, welche die in § 2 dieser Satzung genannten oder entsprechenden Zwecke verfolgen, ohne Rücksicht auf ihre Namen.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Kreisverbandes sind die Ortsvereine mit ihren Mitgliedern.
2. Die unmittelbare Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern im Kreisverband ist nur dann zulässig, wenn ein Ortsverein für den betreffenden Wohnort nicht besteht.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme begründet. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Aufnahme ist dann abzulehnen, wenn sie dem Zweck des Verbandes widerspricht oder dessen Ansehen schadet.
4. Öffentlich rechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Vereine, Privatunternehmen und natürliche Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt. Der Austritt ist zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist schriftlich zu erklären.
2. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen, Vereinigungen und Privatunternehmen mit dem Liquidationsbeschluss.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss.

### **§ 8 Ausschluss**

1. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, wenn ein Mitglied das Ansehen des Kreisverbandes gefährdet oder dem Zweck des Kreisverbandes zuwiderhandelt. Der Ausschluss ist unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zugeben. Das Ausschlussverfahren darf erst dann eingeleitet werden, wenn das Mitglied vorher schriftlich zur Erfüllung seiner Pflichten vergeblich aufgefordert wurde.
2. Gegen den Ausschluss oder die Ablehnung einer Aufnahme kann die Vertreterversammlung angerufen werden. Diese beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Der Ausschluss erfolgt unbeschadet der Verpflichtung des Mitgliedes zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr.  
Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft haben ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen voll zu erfüllen.

### **§ 9 Organe des Kreisverbandes**

Organe des Kreisverbandes sind:

1. Die Vertreterversammlung
2. Der geschäftsführende Kreisvorstand
3. Der erweiterte Kreisvorstand

## **§ 10 Vertreterversammlung**

1. Die Vertreterversammlung setzt sich aus den Vertretern der Ortsvereine zusammen. In die Vertreterversammlung entsenden die Ortsvereine stimmberechtigte Vertreter, und zwar für jedes angefangene 50. beitragszahlende Mitglied einen Vertreter.
2. Die Vertreterversammlung ist Beschlussorgan des Kreisverbandes. Ihre Beschlüsse sind für sämtliche Mitglieder in allen Angelegenheiten des Kreisverbandes verbindlich.
3. Die Vertreterversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen.
4. Die Frist für die Einladung der Vertreterversammlung beträgt vier Wochen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf sieben Tage abgekürzt werden. Die Einberufung der Vertreterversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Ortsvereine.
5. Die Vertreterversammlung muss einberufen werden
  - a) auf Verlangen des Vorsitzenden,
  - b) auf Verlangen der einfachen Mehrheit des Kreisvorstandes,
  - c) auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller Ortsvereine.

## **§ 11 Aufgaben der Vertreterversammlung**

1. Der Vertreterversammlung obliegt:
  - a) die Wahl des geschäftsführenden Kreisvorstandes,
  - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen,
  - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - d) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Haushaltsabschlusses sowie die Entlastung des geschäftsführenden Kreisvorstandes,
  - e) die Beschlussfassung über gestellte Anträge,
  - f) die Bestimmung der Zeit und des Ortes der nächsten Vertreterversammlung, der geschäftsführende Kreisvorstand ist berechtigt aus triftigen Gründen nachträglich einen anderen Tagungsort zu bestimmen,
  - g) die Genehmigung des für die Geschäftsführung erforderlichen Haushaltsplans, der mit der Einladung zuzustellen ist,
  - h) die Beratung und Beschlussfassung über wichtige Verbandsaufgaben,
  - i) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Kreisverbandes.

## **§ 12 Beschlussfassung**

1. Die Vertreterversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
2. Stimmberechtigt sind die anwesenden Vertreter der Mitglieder. Eine Übertragung der Stimmberechtigung auf andere Vertreter ist nicht zulässig.
3. Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes kommen nur zur Abstimmung, wenn dies in der Tagesordnung vorgesehen ist. Sie sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn es sich um Anträge des geschäftsführenden oder erweiterten Kreisvorstandes oder um einen Antrag von mindestens einem Drittel aller Ortsvereine handelt.
4. Anträge für die Vertreterversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Vertreterversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
5. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Erfolgt kein Widerspruch, kann durch Handzeichen gewählt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
6. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Sie bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 13 Der geschäftsführende Kreisvorstand**

1. Der geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus:  
dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Geschäftsführer.
2. Jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der geschäftsführende Kreisvorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Kreisverbandes, die nicht der Vertreterversammlung ausdrücklich zugewiesen sind.
4. Der geschäftsführende Kreisvorstand verfügt über die finanziellen Mittel des Kreisverbandes in Ausführung der Satzung und der Beschlüsse der Vertreterversammlung des Kreisverbandes.
5. Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Vorstandes. Er hat die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und Vertreterversammlungen anzufertigen und zu unterschreiben.
6. Der Kassenwart führt die Verbandskasse. Er erstattet den Kassenbericht. Die Kassenaufsicht übt der geschäftsführende Kreisvorstand aus.
7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben sie bis zur Neuwahl im Amt.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 14 Der erweiterte Kreisvorstand**

1. Der erweiterte Kreisvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Kreisvorstand und mindestens fünf jedoch maximal acht Beisitzern, diesen können durch Vorstandsbeschluss besondere Aufgaben übertragen werden (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Jugendarbeit und Fachwart für Aus- und Weiterbildung.)
2. Der erweiterte Kreisvorstand wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr einberufen.
3. Er muss einberufen werden
  - a) auf Verlangen des Vorsitzenden,
  - b) auf Verlangen der einfachen Mehrheit des geschäftsführenden Kreisvorstandes,
  - c) auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller Ortsvereine.
4. Der erweiterte Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des erweiterten Kreisvorstandes anwesend ist.
5. Beschlüsse des erweiterten Kreisvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Der erweiterte Kreisvorstand wird auf 3 Jahre gewählt – Wiederwahl ist zulässig. Jährlich scheidet 1/3 des gesamten Kreisvorstandes aus, ausgenommen der Geschäftsführer. Dieser wird vom geschäftsführenden Kreisvorstand berufen und abberufen. Hierzu ist die Bestätigung der Vertreterversammlung erforderlich.

#### **§ 15 Beitrag**

Der Beitrag ist jeweils bis zum 1. Juli für das laufende Geschäftsjahr an den Kreisverband zu zahlen.

#### **§ 16 Auflösung des Kreisverbandes**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes durch Beschluss der Vertreterversammlung, bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kreisverbandes anteilig nach deren Mitgliederzahl an die gemeinnützigen Ortsvereine. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

#### **§ 17 In-Kraft-Treten**

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 19. März 1993 außer Kraft.

Wetzlar, 19. Februar 2010

Der Vorstand:

gez. Kurt Kunz (1. Vors.)

gez. Ernst Friedrich (stellv. Vors.)

gez. Eckard Könnecke (Kassenwart)

gez. Walter Stahl (Schrift- und Geschäftsführer)